

Hauptversammlung am 10. Mai 2007 - zu Tagesordnungspunkt 7

„Ergänzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen um die Berechtigung zur Festlegung einer Wandlungspflicht und Satzungsänderung“

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG

Die von der Hauptversammlung am 3. Juni 2005 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) verschafft der Gesellschaft die Möglichkeit, je nach Marktlage Finanzierungsmöglichkeiten durch die Aufnahme von Fremdkapital zu attraktiven Konditionen nutzen zu können. Mit der jetzt vorgeschlagenen Beschlussfassung soll klargestellt werden, dass der Vorstand aufgrund der Ermächtigung vom 3. Juni 2005 auch zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht, d.h. der Pflicht der Inhaber von Schuldverschreibungen, die Wandlungsrechte zu bestimmten Zeitpunkten oder am Ende des Wandlungszeitraums auszuüben, berechtigt ist. Diese Gestaltung entspricht inzwischen der gängigen Praxis am Kapitalmarkt. Der Gesellschaft wird so die Möglichkeit eingeräumt, Fremdkapital zu beschaffen, das bereits eigenkapitalähnlichen Charakter hat. Dies ist u.a. auch für die Bonitätsbeurteilung der Gesellschaft am Kapitalmarkt, z.B. für ein externes Rating, vorteilhaft.

Die durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juni 2005 getroffenen Regelungen zur Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, zur Ausgestaltung der Anleihebedingungen und zum Bezugsrecht bzw. einem Bezugsrechtsausschluss gelten im Übrigen uneingeschränkt fort. Auf den seinerzeitigen Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung kann deshalb verwiesen werden. Der vollständige Wortlaut des Berichts kann auf der Internetseite der MAN Aktiengesellschaft unter www.man.eu/hauptversammlung eingesehen werden. Insbesondere gilt gleichermaßen für den Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht, dass den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, das der Vorstand nur nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2005 ausschließen kann. So ist ein Bezugsrechtsausschluss insbesondere dann zulässig, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen gegen Barleistung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgabebedingungen aufgrund der Wandlungspflicht einen erhöhten Zinssatz vorsehen sollten. Zudem ist ein Bezugsrechtsausschluss i.S. des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für Schuldverschreibungen nur mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, beschränkt.

Auf die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für einen Bezugsrechtsausschluss sowie die Begründungen hierzu im Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung am 3. Juni 2005 wird ergänzend Bezug genommen.

München, den 6. März 2007

Der Vorstand







